

Landratsamt Ostallgäu  
Sachgebiet 41  
Az.: 41-642-1.1

Marktoberdorf, 08.02.2024

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

#### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für das Zutagefördern von Grundwasser zur Trink- und Brauchwasserversorgung des Marktes Nesselwang auf FINr. 2408 (früher: 1722/4) Gmkg. Schneidbach (Brunnen II Attlesee)**

Der Markt Nesselwang hat die weitere wasserrechtliche Gestattung für das Zutagefördern von max. 350.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus dem Brunnen II Attlesee (Flur-Nr. 2408 Gemarkung Schneidbach) zur gemeindlichen Trink- und Brauchwasserversorgung beantragt. Aufgrund der bisherigen Gestattung aus dem Jahre 2000 dürfen max. 315.000 m<sup>3</sup>/a entnommen werden. Es soll eine Bewilligung gemäß §§ 10, 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt werden. Gemäß § 11 WHG gelten die Anforderungen für das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie für das Vorhaben die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären. Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seiner Einschätzung zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Anlage wird seit Jahrzehnten betrieben, ohne dass Nachteile bekannt wurden. Bei einer maximalen Förderrate von 24 l/s ist mit keiner nachteiligen Beeinflussung benachbarter wasserwirtschaftlicher Belange zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Rudolf Haitel  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)